



**Reglement über die Oel- und  
Gasfeuerungskontrolle**  
der Gemeinde Diegten

# **Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle**

---

Das Reglement wurde zu Gunsten der Lesbarkeit und der Einfachheit halber in der männlichen Form verfasst. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## **A. Allgemeines**

### **§1 Geltungsbereich**

---

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992 über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

### **§ 2 Kontrollorgane**

---

1. Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.
2. Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.

### **§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht**

---

1. Der Anlagebesitzer muss dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat .
2. Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **B. Periodische Kontrollen**

### **§ 4 Durchführung der periodischen Kontrolle**

---

1. Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessung eine Frist von vier Monaten.
2. Die Anlagebesitzer, welche die Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der Gemeinde.
3. Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet die Servicefirma die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Absatz 1 festgelegten Frist an die Gemeinde.
4. Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung durch.

## **C. Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte**

### **§ 5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde**

---

1. Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 10 Tagen.
2. Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.

### **§ 6 Messung durch eine Servicefirma**

---

1. Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit dem Anlagebesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.
2. Ist der Anlagebesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

### **§ 7 Sanierung der Anlage**

---

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeinde ein Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von zwei Jahren.

## **D. Vollzug**

### **§ 8 Kompetenzen**

---

Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

### **§ 9 Gebühren**

---

1. Der Gemeinderat legt für die Messungen des Gemeinde-Kontrollpersonals und für Verfügungen kostendeckende Gebühren fest.
2. Die Gemeinde kann den Servicefirmen für die von Ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwands berechnen. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.

### **§ 10 Vollzug**

---

1. Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.
2. Er meldet das Gemeinde-Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

3. Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Rechtsschutz**

---

1. Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
2. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

### **§ 12 Strafbestimmungen**

---

1. Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden.
2. Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Waldenburg Berufung eingelegt werden.
3. Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

### **§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts**

---

Das Reglement vom 9. Dezember 1986 über die Kontrolle der Oelfeuerung wird aufgehoben.

### **§ 14 Inkrafttreten**

---

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Februar 2000.

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

M. Stohler

D. Pfister

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. .... vom .....genehmigt.